Wertungsspielordnung
für
Böhmisch-Mährisch

im
Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW)

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck 2
2. Träger der Veranstaltung 2
3. Teilnahmebedingungen 2
4. Vorspielbedingungen und Durchführung 2
5. Schwierigkeitsgrade 2
6. Bewertung 2
7. Jury 3
8. Beratungsgespräch 4
9. Urkunde, schriftliche Kritik und Gesamtbericht 4
10. Gültigkeit 4

1. Zweck

Das Wertungsspiel gibt unseren Blasorchestern die Gelegenheit, ihre Leistungen von einer fachlich kompetenten Jury bewerten zu lassen. Ziel ist es, das erreichte musikalische und instrumentale Leistungsniveau überprüfen zu lassen, zu erweitern und zu vervollkommnen.

Hierfür ist es erforderlich, dass alle verantwortungsvollen Dirigenten/innen und Musiker/innen sich dafür einsetzen, Wertungsspiele als eines der wichtigsten Fortbildungsmittel anzusehen.

2. Träger der Veranstaltung

Träger der Veranstaltung ist der BVBW. Dieser kann einen Kreisverband mit der Durchführung beauftragen. Die Kreisverbände können sich beim BVBW als Ausrichter bewerben.

Es soll nicht in Verbindung mit einem Konzertwertungsspiel durchgeführt werden. Ort und Ablauf müssen dem Zweck der Veranstaltung angemessen sein.

3. Teilnahmebedingungen

Am Wertungsspiel können alle Blasorchester der BDMV teilnehmen. Für alle teilnehmenden Orchester ist die Wertungsspielordnung bindend. Zur Bewertung dürfen die Orchester nur mit eigenen Kräften antreten. Aushilfen sind in begründeten Fällen nur zur Erhaltung der Spielfähigkeit gestattet. Auswahlorchester werden nicht zugelassen. Es werden maximal 25 Orchester zugelassen.

4. Vorspielbedingungen und Durchführung

Es dürfen nur Werke ohne Gesang und ohne elektronische Hilfsmittel vorgetragen werden.

Hinweise zur Durchführung sind den „Organisationsempfehlungen zur Vorbereitung und Durchführung von Wertungsspielen „Böhmisch-Mährisch" zu entnehmen.

5. Schwierigkeitsgrade

Das ausgewählte Pflichtstück bestimmt die Kategorie in der das Orchester antritt. Die Selbstwahlstücke sind aus der „Selbstwahlliste Böhmisch-Mährisch" des BVBW zu wählen und müssen in der gleichen Kategorie wie das Pflichtstück oder höher sein.

Das Wertungsspiel wird in den nachstehenden Kategorien mit den dazugehörenden Bestimmungen durchgeführt:

Kategorie	Stufe
2	Unterstufe
3	Mittelstufe
4	Oberstufe
5	Höchststufe

6. Bewertung

Die Bewertung richtet sich ausschließlich nach den Vorträgen des Pflichtstücks (Polka) und drei Selbstwahlstücken (eine Polka, ein Walzer, ein Marsch), die mindestens der Kategorie des Pflichtstücks entsprechen. Die Reihenfolge im Vortrag kann frei gewählt werden.

Im November des Vorjahres wird für jede Kategorie ein Pflichtstück bekannt gegeben.

Die Bewertung der musikalischen Leistung wird nach folgenden 10 Kriterien vorgenommen:

(1) Grundstimmung und Intonation
(2) Tonkultur und Klangqualität
(3) Phrasierung und Artikulation
(4) Technische Ausführung
(5) Rhythmik und Zusammenspiel
(6) Dynamik und Klangausgleich
(7) Tempo und Agogik
(8) Interpretation und Stilempfinden
(9) Stückwahl im Verhältnis zur Besetzung und Spielfähigkeit des Orchesters
(10) Künstlerischer Gesamteindruck

Die Juroren vergeben pro Kriterium max. 10 Punkte:

Punkte		Bedeutung
10	=	hervorragend
9	=	sehr gut
8	=	gut
7	=	zufrieden stellend
6	=	nicht zufrieden stellend

Die maximale Punktzahl beträgt 100 Punkte. Den Punkten werden folgende Prädikate zugeordnet:

Punkte		Prädikat
90,1 bis 100	=	mit hervorragendem Erfolg teilgenommen
80,1 bis 90	=	mit sehr gutem Erfolg teilgenommen
70,1 bis 80	=	mit gutem Erfolg teilgenommen
60,1 bis 70	=	mit Erfolg teilgenommen
bis 60	=	teilgenommen

Die Entscheidungen der Jury sind endgültig und nicht anfechtbar.

7. Jury

a) Voraussetzung und Einteilung

Es können nur Juroren eingesetzt werden, die im Besitz des Wertungsrichterpasses der BDMV sind oder Juroren mit vergleichbarer Qualifikation.

Die Vorträge werden von jeweils 3 Juroren bewertet.

Die Anforderung von Juroren für ein Wertungsspiel erfolgt durch den Veranstalter. Diese muss bis zum 1. November des Vorjahres bei der Geschäftsstelle bzw. beim Landesmusikdirektor vorliegen.

Die Einteilung der Juroren übernimmt der Landesmusikdirektor.

b) Aufgabe der Juroren

Die Juroren bewerten die Orchestervorträge unabhängig; jeweils ein Juror berät anschließend den Dirigenten/die Dirigentin im Beratungsgespräch.

8. Beratungsgespräch

Eine wichtige Hilfestellung für den Dirigenten/die Dirigentin ist das Beratungsgespräch. Das Gespräch findet zwischen dem Dirigenten und einem Juror statt. Auf besonderen Wunsch kann der Dirigent eine weitere Person zum Gespräch mitbringen.

9. Urkunde, schriftliche Kritik und Gesamtbericht

a) Urkunde

Jedes Orchester erhält bei der Bekanntgabe der Wertungsspielergebnisse eine Urkunde, aus der das beim Wertungsspiel erreichte Prädikat ohne Nennung der Punkte ersichtlich ist. Die Gesamtpunktzahl des Ergebnisses darf nur jeweils dem teilnehmenden Orchester bei der Bekanntgabe offen gelegt werden.

b) Einzelkritik

Bei der Bekanntgabe der Wertungsspielergebnisse erhält jedes Orchester einen Bericht, aus dem sowohl die Gesamtpunktzahl als auch die bei den Vortragsstücken einzeln erreichte Punktzahl in den 10 Kriterien jeweils ersichtlich ist.

c) Statistik und Gesamtbericht

Die statistischen Daten über Anzahl der Teilnehmer, Stufen und Benotung nach vorgegebenem Formblatt sind vom Veranstalter zu erstellen.

Ein Gesamtbericht über die Wertungsspiele wird auf Wunsch des Veranstalters vom Juryvorsitzenden angefertigt. Er muss Folgendes beinhalten:

- Eine Begutachtung der Organisation und den Ablauf des Wertungsspiels
- Eine kurze Zusammenfassung über den Leistungsstand der Orchester

Der Gesamtbericht ist an den Veranstalter zu senden. Eine Zweitschrift des Gesamtberichts und der Statistik aus dem Wertungsspielprogramm sind vom Veranstalter an den jeweils dafür Verantwortlichen im BVBW (Landesmusikdirektor) zu senden.

d) Teilnahmebescheinigung

Jedem teilnehmenden Orchester wird eine vom Veranstalter auszustellende Teilnahmebescheinigung ausgehändigt, die vom Juryvorsitzenden und vom Verbandspräsidenten bzw. Kreisverbandsvorsitzenden unterzeichnet ist.

10. Gültigkeit

Diese Wertungsspielordnung gilt ab dem 1. Januar 2008.

Stuttgart, den 2. April 2007

gez. Franz Barthold, Landesmusikdirektor